



Information bezüglich der Umsetzung der Gesetzgebung über die Anzahl an Praktikums- und Ausbildungswochen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe

Das vorliegende Dokument dient der Information bezüglich der Umsetzung des [Gesetzes](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/811.3) (https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/811.3) und der [Verordnung](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/811.300) (https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/811.300) über die Bereitstellung der Anzahl an Praktikums- und Ausbildungsplätze für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe für das Jahr 2023.

1. Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausbildung

Die im Kanton Wallis oder mit einem interkantonalen Status ansässigen Spitäler (inkl. Kliniken), Alters- und Pflegeheime (APH), Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause sowie Rettungsdienste sind verpflichtet, Praktikums- und Ausbildungsplätze für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe gemäss den vom Kanton jährlich für jede Institution festgelegten Zielen zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Plätze wird in Wochen der Anwesenheit in der Institution pro Jahr gemessen.

2. Betroffene Berufe

Die Berufe, welche der Gesetzgebung unterstellt sind, umfassen folgende:

1. Bereich Pflege und Betreuung:
 - 1.1. Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH
 - 1.2. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF
 - 1.3. Fachfrau/mann Gesundheit (FaGe)
 - 1.4. Fachfrau/mann Betreuung (FaBe) (für den Bedarf im Gesundheitswesen)
 - 1.5. Assistent/in Gesundheit (AGS)
2. Physiotherapie FH
3. Bereich Rettungswesen:
 - 3.1. Transportsanitäter/in (Diplom oder Zertifikat)
 - 3.2. Rettungssanitäter/in HF

Die Ausbildung zur medizinischen Praxisassistentin unterliegt ebenfalls der Gesetzgebung. Die diesbezüglichen Ziele und Modalitäten werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

3. Jährliche Ziele

Festlegung der Ziele

Der Kanton legt jedes Jahr die Mindestanzahl der Praktikums- und Ausbildungswochen fest, die von jeder Institution zur Verfügung gestellt werden müssen, nachdem er die kantonale Evaluationskommission konsultiert hat (Art. 7 des Gesetzes). Diese evaluiert den Nachwuchsbedarf an Personal und das Ausbildungspotenzial der Institutionen (Art. 8 des Gesetzes).

Messung der Ziele

Bei der Beurteilung, ob das Ziel erreicht wurde, werden nur die Wochen der vertraglichen Anwesenheit in der Einrichtung pro Praktikant und Auszubildendem berücksichtigt, d. h. die folgenden durchschnittlichen Höchstwerte:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH: 13.3 Wochen pro Jahr
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF: 24 Wochen pro Jahr
- Fachfrau/mann Gesundheit (FaGe): 31.3 Wochen pro Jahr
- Fachfrau/mann Betreuung (FaBe): 32.2 Wochen pro Jahr
- Assistent/in Gesundheit: 36.2 Wochen pro Jahr
- Physiotherapie FH: 13 Wochen pro Jahr
- Rettungswesen: 20 Wochen pro Jahr im Ambulanzdienst, 9 Wochen pro Jahr ausserhalb des Ambulanzdienstes

Insbesondere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten werden nicht abgezogen.

Zusammenarbeit zwischen den Institutionen

Um die Anzahl an Wochen zu erreichen, haben die Institutionen die Möglichkeit, die Wochen selber anzubieten oder gemäss Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes, in Absprache mit einer anderen Institution, welche im Wallis tätig ist, diese zu beauftragen, die festgelegte Anzahl an Wochen anzubieten.

Wahl zwischen den Berufen im Bereich Pflege und Betreuung

Für den Bereich Pflege und Betreuung erhält jede Institution ein Globalziel, das sie erfüllen muss und das alle Berufe in diesem Bereich abdeckt. Die Institutionen können frei entscheiden, welche Arten von Praktika und Lehrstellen sie in diesem Bereich anbieten wollen. Sie müssen jedoch die Empfehlungen der regionalen Einigungskommissionen berücksichtigen (Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes). Diese geben Empfehlungen zur Aufteilung der Praktikums- und Ausbildungsplätze auf die verschiedenen Ausbildungsarten und zur Zusammenarbeit zwischen den Institutionen bei der Organisation des Ausbildungsweges ab (Art. 10 des Gesetzes). Auch die Nachfrage von Jugendlichen nach den entsprechenden Ausbildungsgängen kann berücksichtigt werden.

4. Finanzierungsmodalitäten

Betreuung von Praktikanten und Lernenden

Gemäss der neuen Gesetzgebung erhalten alle Einrichtungen eine Entschädigung für die Betreuung von Praktikanten und Lernenden, die sie aufnehmen. Diese Entschädigung sieht wie folgt aus:

Ausbildung	Entschädigung
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	CHF 60.-/Tag (entrichtet durch die HES-SO)
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	CHF 300.-/Praktikumswoche (entrichtet durch die Höhere Fachschule Gesundheit Valais-Wallis)
Fachfrau/mann Gesundheit (FaGe) Fachfrau/mann Betreuung (FaBe) Assistent/in Gesundheit (AGS)	CHF 400.-/Monat in der angestellten Institution CHF 100.-/Ausbildungswoche ausserhalb des Betriebes (entrichtet durch die Dienststelle für Gesundheitswesen)
Physiotherapie FH	CHF 60.-/Tag (entrichtet durch die HES-SO)

Transportsanitäter/in (Diplom oder Zertifikat) Rettungssanitäter/in HF	CHF 6'000.-/Schuljahr der Studenten in entlohnter praxisbezogener Aktivität CHF 300.-/Praktikumswoche pro Woche der Studenten in nicht-entlohnter praxisbezogener Aktivität (entrichtet durch die Kantonale Walliser Rettungsorganisation)
---	--

Entschädigung der Praktikanten und Lernenden

Die Entschädigung der Praktikanten und Lernenden geht zu Lasten der Institutionen, mit Ausnahme der FH Praktikanten, die ihre Entschädigung aufgrund der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung von der HES-SO erhalten.

- Jede Institution erhält CHF 60.- pro Praktikumstag für die Betreuung der FH Praktikant/innen in der Pflege und der Physiotherapie, gemäss den Bestimmungen der HES-SO zur praktischen Ausbildung. Die monatliche Entschädigung von CHF 400.- der FH Praktikant/innen wird von der HES-SO übernommen.
- Für die Pflege HF erhält jede Institution eine Entschädigung von CHF 60 pro Praktikumstag für die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten und CHF 60 pro Tag der praktischen Ausbildung Training & Transfer (TT), die in der Institution durchgeführt wird (9 Tage pro Semester). Die Tage der praktischen Ausbildung Training & Transfer (TT), die ausserhalb der Institution durchgeführt werden, werden der Institution nicht mehr in Rechnung gestellt. Die Entschädigung der Praktikantinnen und Praktikanten HF in Pflege geht zu Lasten der Institution.
- Die Entschädigung von CHF 100.- pro Praktikumswoche für die Betreuung der Pflegefachpersonen FH und FH in den APH, die die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) zahlte, wird aufgehoben, da die Entschädigung der Betreuung schon durch die Schule entrichtet wird.
- Die Entschädigung für die Betreuung der Lernenden FaGe, FaBe und AGS werden für alle Gesundheitsinstitution entrichtet (inkl. Spitäler, Kliniken, privat Spitexorganisationen) und belaufen sich auf CHF 400.- pro Lernenden pro Monat bei Anwesenheit im angestellten Betrieb und CHF 100.- pro Woche bei Praktika ausserhalb des Betriebes. Die Löhne gehen zu Lasten der Institutionen.
- Die Entschädigung der Ambulanzunternehmen für die Betreuung der Praktikanten ist bereits in den Richtlinien der KWRO für die Subventionierung von Ambulanzen enthalten. Die Löhne der entlohten Praktikanten werden von den Ambulanzunternehmen getragen. Die Spitäler werden nun auch für die Betreuung von Praktika der Rettungssanitäter entschädigt.

5. Ausgleichszahlungen

Betrag

Gemäss Artikel 13 leisten die Institutionen eine Ausgleichszahlung, wenn die festgelegten Ausbildungswochen nicht erreicht werden. Der Betrag der Ausgleichszahlungen entspricht der zweifachen Differenz zwischen der Abgeltung der festgelegten Anzahl Wochen und der Abgeltung für die tatsächlich zur Verfügung gestellten Anzahl Wochen. Auf die Ausgleichszahlung wird verzichtet, wenn die Institution nachweisen kann, dass sie für die ungenügende Anzahl Wochen nicht verantwortlich ist. Die kantonale Evaluationskommission wird jede Situation analysieren und dem Kanton eine Vormeinung abgeben.

Toleranzwert

Das Gesetz sieht weiter vor, dass der Kanton einen Toleranzwert für die Nichterreicherung der festgelegten Ziele bestimmt. Gemäss Artikel 11 und 13 der Verordnung gilt eine Toleranzwert von 10% ab dem fünften Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Während der Übergangsphase legt die Dienststelle für Gesundheitswesen nach Anhörung der kantonalen Evaluationskommission den Toleranzwert jedes Jahr und für jede Institution fest. Für das Jahr 2023 wird der Toleranzwert nach Konsultation der kantonalen Evaluationskommission durch den Entscheid der Departementsvorsteher auf 10% für das Centre hospitalier de Valais romand (CHVR) sowie die Ambulanzunternehmen und 5% für alle anderen Institutionen festgelegt. Diese Differenz erklärt sich durch einen stärkeren Anstieg der Anzahl der für das CHVR und die Ambulanzgesellschaften geforderten Praktikums- und Ausbildungswochen im Vergleich zum Jahr 2022.

6. Hilfe und Support

Die Hochschule für Gesundheit und die Stiftung Gesundheit HF stehen für die Rekrutierung von Praktikanten/innen FH und HF gerne zur Verfügung.

Die OdA Gesundheit-Soziales Wallis steht den Institutionen bei der Betreuung und Begleitung der Lernenden gerne zur Verfügung. Die Erstellung eines Lehrvertrags muss nach den von der Dienststelle für Berufsbildung eingerichteten Verfahren erfolgen (<https://www.vs.ch/de/web/sfop/unternehmen>).

Sie können unter dem Link: <https://www.vs.ch/web/ssp/etablissements-sanitaires> dieses Informationsdokument sowie weitere nützliche Information herunterladen. Weiter werden die FAQ regelmässig angepasst und helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Für alle weitere Fragen steht Ihnen Herr Daniel Lötscher der Dienststelle für Gesundheitswesen (daniel.loetscher@admin.vs.ch, 027 606 49 16) zur Verfügung.